

**Feststellung der UVP-Pflicht
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord vom 14.06.2018 – Az.: G40/2018/065-067

Kreis Nordfriesland, Gemeinde 25899 Dagebüll

Die Firma Zweite Bökingharder Windpark GmbH & Co. KG, Herrenkoogstraße 19, 25920 Risum-Lindholm hat die wesentliche Änderung von drei bereits genehmigten Windkraftanlagen (WKA) des Typs V117-3.45 mit einer Nabenhöhe (NH) von 91,5 m, einem Rotordurchmesser (RD) von 117 m, einer Gesamthöhe (GH) von 150 m und einer Nennleistung von 3,45 MW in der Gemeinde Dagebüll beantragt. Mit der Erteilung und Ausschöpfung der angestrebten Genehmigungen ist gleichzeitig die Rücknahme von Genehmigungsanträgen für zwei WKA des gleichen Anlagentyps aus dem vorangegangenen Verfahren verbunden. Das Vorhaben umfasst die Anhebung der Gesamthöhe der Anlagen von 150 m auf 175 m. Die übrigen Anlagenteile (Maschinenhaus, Rotor) bleiben hiervon unberührt. Die geplante Änderung betrifft die an folgenden Standorten genehmigten WKA:

- WKA 7: G40/2018/065 → Gemarkung Fahretoft, Flur 6, Flurstück 19
- WKA 8: G40/2018/066 → Gemarkung Fahretoft, Flur 6, Flurstück 5/1
- WKA 12: G40/2018/067 → Gemarkung Fahretoft, Flur 6, Flurstück 16

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist gemäß §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) zum UVPG in einer allgemeinen Vor-

prüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Mit der geplanten Änderung wurden verminderte Schallleistungspegel beantragt. Zusätzlich sollen mit der Realisierung des Vorhabens umliegende bereits betriebene WKA ab Inbetriebnahme der neuen WKA in der Nachtzeit schallreduziert betrieben werden. Dazu wurden seitens der Betreiber entsprechende Verzichtserklärungen vorgelegt. Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Schallemissionen zu erwarten. Durch entsprechende Abschaltvorgaben kann eine Zunahme der Schattenwurfzeiten ebenfalls sicher ausgeschlossen werden. Eine Erhöhung der Turbulenz gegenüber dem genehmigten Status ist allein rechnerisch bereits nicht mehr nachweisbar. Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnhäusern und der Reduzierung der Anlagenzahl aus der vorangegangenen Planung (Verringerung von sechs auf vier WKA) ergibt sich durch die Änderung der Anlagenhöhe für die Anwohner keine bedrängende Wirkung, die als erheblich einzustufen wäre.

Durch den Bau von höheren Anlagen kommt es zu einer Vergrößerung des Boden-Rotor-Abstands, so dass von einer Minderung der Kollisionsgefahr für die überwiegend tiefliegenden Arten (Rohr- und Wiesenweihe) auszugehen ist. Da Scheuchwirkungen bei vielen Vogelarten eher vom Objekt als solchen als von dessen Höhe beeinflusst werden, ist mit keiner höheren Scheuchwirkung durch das Änderungsvorhaben zu rechnen. Mit Verweis auf die Verringerung der Anlagenzahl gegenüber der ursprünglichen Planung werden sich das Kollisionsrisiko und die Scheuchwirkung für Rast- wie auch für Zugvögel eher verringern. Es ist demzufolge mit keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Avifauna zu rechnen.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat somit ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zu dieser Entscheidung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg zugänglich gemacht werden.